OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350965/7/KLi

Datum:
Linz, 29. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. Februar 2021 des A A, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. Dezember 2020, GZ: BHFR-2020-714809/3-VC, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Dezember 2020, GZ: BHFR-2020-7148093/3-VC, wurde dem Bf und seiner Familie aufgrund seines Antrages vom 1. Dezember 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs eine Sozialhilfe gewährt. Zusätzlich wurde dem Bf aufgetragen, dass er selbst monatlich zehn Eigenbewerbungen und seine Ehefrau monatlich fünf Eigenbewerbungen vorzulegen habe, da ansonsten die Leistung verringert werde.

I.2. Dagegen erhob der Bf die mit 7. Februar 2021 datierte Beschwerde. Diese langte am 9. Februar 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Nachdem Beschwerden gemäß § 12 VwGVG bei der belangten Behörde einzubringen sind (und nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) wurde die Beschwerde an die belangte Behörde gemäß § 6 AVG weitergeleitet.

I.3. In weiterer Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Aus dem von der belangten Behörde ebenfalls vorgelegten Rückschein ergibt sich, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid durch Hinterlegung – mit Beginn der Abholfrist am 8. Jänner 2021 – zugestellt wurde.

I.5. Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 9. März 2021, dem Bf zugestellt durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 12. März 2021, hat der Bf keine Stellungnahme abgegeben.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Dezember 2020, GZ: BHFR-2020-714809/3-VC, wurde dem Bf und seiner Familie aufgrund seines Antrages vom 1. Dezember 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs eine Sozialhilfe gewährt. Zusätzlich wurde dem Bf aufgetragen, dass er selbst monatlich zehn Eigenbewerbungen und seine Ehefrau monatlich fünf Eigenbewerbungen vorzulegen habe, da ansonsten die Leistung verringert werde.

II.2. Dieser Bescheid wurde dem Bf durch Hinterlegung zugestellt; mit Beginn der Abholfrist am 8. Jänner 2021.

II.3. Dagegen erhob der Bf die mit 7. Februar 2021 datierte Beschwerde. Diese langte am 9. Februar 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Nachdem Beschwerden gemäß § 12 VwGVG bei der belangten Behörde einzubringen sind (und nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) wurde die Beschwerde an die belangte Behörde gemäß § 6 AVG weitergeleitet.

II.4. Aufgrund des Beginns der Abholfrist am 8. Jänner 2021 endete die gesetzlich bestimmte Beschwerdefrist am 5. Februar 2021. Mit Verspätungsvorhalt vom 9. März 2021 brachte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf die Verspätung zur Kenntnis und räumte eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26. März 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend ein. Der Bf gab zum Verspätungsvorhalt keine Stellungnahme ab.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels Vorlage des Rückscheines über die Zustellung des Bescheides (ON 4), sowie einen Verspätungsvorhalt vom 9. März 2021 (ON 6), zu welchem der Bf keine Stellungnahme abgab.

III.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

IV.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde dem Bf am 8. Jänner 2021 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt wurde.

Am 8. Jänner 2021 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 5. Februar 2021 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die erst mit 7. Februar 2021 datierte (und am 9. Februar 2021 fälschlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachte) Beschwerde offenkundig verspätet.

V.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung seines Rechtsmittels vor und gewährte ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde dem Bf durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 12. März 2021 zugestellt. Eine Reaktion auf den Verspätungsvorhalt erfolgte nicht.

V.3. Gründe dafür, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Bescheides und eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten, liegen nicht vor. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung des Bescheides mit Beginn der Abholfrist am 8. Jänner 2021 fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 7. Februar 2021. Auf die zusätzliche Problematik der fälschlichen Einbringung war insofern nicht mehr weiter einzugehen.

V.4. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verspätung von Rechtsmitteln (VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088). Eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, liegt insofern nicht vor. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ordnungsgemäßen Zustellung nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer